

Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Universität Hamburg

Vom 10. April/12. Juni 2002

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 8. August 2002 die von den Fachbereichsräten der Fachbereiche Wirtschaftswissenschaften und Informatik am 10. April 2002 bzw. 12. Juni 2002 auf Grund des § 97 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1991 (HmbGVBl. S. 249), zuletzt geändert am 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 98), in Verbindung mit § 126 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) beschlossene Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Universität Hamburg nach Stellungnahme des Akademischen Senates nach § 108 Absatz 1 HmbHG in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Studienziele
- § 2 Abschlussprüfungen und akademische Grade
- § 3 Studiendauer, Gliederung der Prüfung, Studienordnung und Studienplan
- § 4 Prüfungsausschuss, Prüfungsorganisation
- § 5 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Klausuren
- § 8 Mündliche Prüfungen
- § 9 Prüfungsverfahren
- § 10 Unterbrechung von Prüfungen, Abbruch von Prüfungsleistungen
- § 11 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen, Fachprüfungen und Prüfungen
- § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 14 Bestehen von Prüfungen
- § 15 Wiederholung
- § 16 Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung
- § 17 Ausstellen von Zeugnissen und Urkunden
- § 18 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung akademischer Grade

II. Zwischenprüfung

- § 19 Zweck der Zwischenprüfung
- § 20 Umfang der Zwischenprüfung
- § 21 Durchführung der Zwischenprüfung

- § 22 Studienleistungen des zweiten Studienabschnitts
- § 23 Zulassung zur Baccalaureats- bzw. Diplomprüfung

III. Prüfung zum Baccalaureat

- § 24 Umfang der Prüfung zum Baccalaureat
- § 25 Durchführung der Fachprüfungen
- § 26 Abschlussarbeit zum Baccalaureat
- § 27 Bewertung der Abschlussarbeit zum Baccalaureat

IV. Diplomprüfung

- § 28 Umfang der Diplomprüfung
- § 29 Durchführung der Fachprüfungen
- § 30 Studienprojekt
- § 31 Bewertung des Studienprojekts
- § 32 Diplomarbeit
- § 33 Bewertung der Diplomarbeit

V. Bonuspunktesystem am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

- § 34 Durchführung der Prüfungen
- § 35 Durchführung des studienbegleitenden Prüfungsverfahrens
- § 36 Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen
- § 37 Beschränkungen für Erwerb und Anerkennung von Bonuspunkten

VI. Zusatzfächer

- § 38 Anerkennung von Zusatzfächern

VII. Schlussbestimmungen

- § 39 Übergangsbestimmungen
- § 40 In-Kraft-Treten

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Studienziele

Durch das Studium der Wirtschaftsinformatik sollen folgende Ziele erreicht werden:

1. die Fähigkeit, nach wissenschaftlichen Grundsätzen und Methoden selbstständig zu arbeiten,
2. der Erwerb gründlicher wirtschaftswissenschaftlicher und informatischer Kenntnisse,
3. die Fähigkeit zur Verknüpfung informatischer und wirtschaftswissenschaftlicher Kenntnisse, um die Problemvielfalt der Anwendungspraxis bewältigen zu können,
4. die Fähigkeit zu verantwortlichem Handeln in Beruf und Gesellschaft.

Abschlussprüfungen und akademische Grade

(1) Das Studium der Wirtschaftsinformatik kann mit der Diplomprüfung oder mit der Prüfung zum Baccalaureat abgeschlossen werden.

(2) Durch die Abschlussprüfung soll festgestellt werden, inwieweit der Prüfling die jeweiligen Ziele seines Studiums der Wirtschaftsinformatik erreicht hat. Insbesondere soll festgestellt werden, ob er gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Fachs überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten.

(3) Die Diplomprüfung und die Prüfung zum Baccalaureat unterscheiden sich durch die Zahl der Prüfungsfächer und die Art der Abschlussarbeit.

(4) Mit der erfolgreichen Prüfung zum Baccalaureat wird der akademische Grad „Wirtschaftsinformatikerin, Baccalaurea Scientiae“ bzw. „Wirtschaftsinformatiker, Baccalaureus Scientiae“ (abgekürzt „Wirt.Inf., B.Sc.“) verliehen.

(5) Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Wirtschaftsinformatikerin“ bzw. „Diplom-Wirtschaftsinformatiker“ (Abkürzung „Dipl.-Wirt.Inf.“) verliehen.

(6) Nach der erfolgreichen Prüfung zum Baccalaureat kann der Prüfling zu einem beliebigen Termin erklären, das Studium mit dem Ziel der Diplomprüfung fortzuführen.

(7) Die Leistungsnachweise und die Fachprüfungen der erfolgreichen Prüfung zum Baccalaureat werden bei der Fortführung des Studiums als Leistungsnachweise und Fachprüfungen für die Diplomprüfung behandelt. Die Abschlussarbeit zum Baccalaureat wird bei Fortführung des Studiums nicht als Prüfungsleistung bzw. als Leistungsnachweis für die Diplomprüfung behandelt.

Studiendauer, Gliederung der Prüfung,
Studienordnung und Studienplan

(1) Der Diplomprüfung oder der Prüfung zum Baccalaureat geht die Zwischenprüfung voraus.

(2) Die Studienzzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, aber nicht muss (Regelstudienzeit), beträgt bis zum Abschluss der Zwischenprüfung vier, bis zum Abschluss der Prüfung zum Baccalaureat insgesamt sechs Semester plus drei Monate und bis zum Abschluss der Diplomprüfung insgesamt neun Semester.

(3) Das Studium orientiert sich an einer Studienordnung und einem Studienplan, die so zu gestalten sind, dass die Regelstudienzeiten eingehalten werden können.

Prüfungsausschuss, Prüfungsorganisation

(1) Es wird ein Prüfungsausschuss gebildet; dieser ist zuständig für

- a) die Organisation der Prüfungen,
- b) Entscheidungen in Prüfungssachen gemäß dieser Prüfungsordnung,
- c) die Kontrolle der Einhaltung der Prüfungsbestimmungen.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an

- a) alle zwei Jahre abwechselnd vom Fachbereich Informatik oder vom Fachbereich Wirtschaftswissenschaften drei Professorinnen bzw. Professoren;
- b) vom jeweils anderen Fachbereich zwei Professorinnen bzw. Professoren und eine Person aus den Gruppen der Dozentinnen bzw. Dozenten gemäß § 167 Absatz 1 HmbHG (in der bis zum 27. Juli 2001 geltenden Fassung), der wissenschaftlichen Assistentinnen bzw. Assistenten und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter;
- c) zwei Studierende der Wirtschaftsinformatik.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von den entsprechenden Fachbereichsräten auf zwei Jahre, die studentischen Vertreterinnen und Vertreter jedoch von beiden Fachbereichsräten gemeinsam auf ein Jahr gewählt. Können sich die beiden Fachbereichsräte nicht auf studentische Mitglieder einigen, so sind die studentischen Vertreter von dem Fachbereichsrat zu bestimmen, aus dem die Minderheit der Professorinnen und Professoren im Prüfungsausschuss stammt.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können jedoch – mit Ausnahme der studentischen Vertreterinnen und Vertreter – von den beiden Fachbereichsräten Informatik und Wirtschaftswissenschaften gemeinsam für weitere zwei Jahre bestätigt werden.

(5) Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu wählen. Die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter aus der Gruppe der Dozentinnen bzw. Dozenten gemäß § 167 Absatz 1 HmbHG (in der bis zum 27. Juli 2001 geltenden Fassung), der wissenschaftlichen Assistentinnen bzw. Assistenten und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter ist von dem Fachbereichsrat zu wählen, aus dem die Mehrheit der Professorinnen und Professoren stammt.

(6) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird von dem Fachbereich, der gemäß Absatz 2 mit der Minderheit der Professorinnen bzw. Professoren im Prüfungsausschuss vertreten ist, und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende von dem jeweils anderen Fachbereichsrat bestimmt. Sie werden jeweils für zwei Jahre aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorinnen und Professoren gewählt. Die bzw. der Vorsitzende führt

den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen und führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses; bei ihrer bzw. seiner Abwesenheit übernimmt die bzw. der stellvertretende Vorsitzende die entsprechenden Aufgaben.

(7) Der Prüfungsausschuss kann sich die Unterlagen jedes Prüfungsfalles vorlegen lassen und die beteiligten Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer hören. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können der Abnahme von Prüfungen beiwohnen.

(8) Der Prüfungsausschuss berichtet den Fachbereichsräten regelmäßig über die Entwicklung der Studienzeiten und Prüfungen und gibt Anregungen zur Reform des Studiengangs sowie der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplans.

(9) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Prüflinge zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.

(10) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden, bei ihrer bzw. seiner Abwesenheit die Stimme der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden.

(11) Der Prüfungsausschuss kann über die in dieser Prüfungsordnung enthaltenen Regelungen hinaus Aufgaben an die Vorsitzende bzw. an den Vorsitzenden übertragen. Hilft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Widersprüchen gegen ihre bzw. seine Entscheidungen nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(12) Bei Widersprüchen gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses befasst sich dieser erneut mit der Angelegenheit. Er kann zur Vorbereitung der erneuten Entscheidung Stellungnahmen der Fachbereichsräte einholen. Hilft er dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist die Angelegenheit dem Widerspruchsausschuss gemäß § 61 HmbHG zuzuleiten.

(13) Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner bzw. seines Vorsitzenden sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zusätzlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Professorinnen bzw. Professoren können für alle Prüfungen ihres Faches zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellt werden. Dozentinnen und Dozenten gemäß § 167 Absatz 1

HmbHG (in der bis zum 27. Juli 2001 geltenden Fassung), Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche Assistentinnen bzw. Assistenten und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter können nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellt werden. Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sowie gegebenenfalls der Umfang der Prüfungsberechtigung sind universitätsintern zu veröffentlichen.

(2) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt in der Regel durch den jeweiligen Fachbereich. Der Prüfungsausschuss kann über Ausnahmen bestimmen.

(3) Prüfungsleistungen können grundsätzlich nur in Lehrveranstaltungen erbracht werden, die von hauptberuflich an der Universität Hamburg Beschäftigten entsprechend ihrer Lehrbefugnis angeboten werden. Die Abnahme von Prüfungsleistungen in Lehrveranstaltungen von nicht hauptberuflich an der Universität Hamburg Lehrenden bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(4) Beisitzerin bzw. Beisitzer kann nur werden, wer ein dem Prüfungsfach entsprechendes Fachstudium mit einer akademischen oder staatlichen Prüfung abgeschlossen hat und der Universität Hamburg angehört. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer oder von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt.

(5) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die bei den einzelnen Prüfungen mitwirkenden Prüferinnen und Prüfer. Der Prüfling kann Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Den Vorschlägen ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen.

§ 6

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zwischenprüfung und zu den Abschlussprüfungen kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung besitzt,
2. – vorbehaltlich des Absatzes 2 – an der Universität Hamburg als ordentliche Studierende bzw. ordentlicher Studierender im Studiengang Wirtschaftsinformatik eingeschrieben ist oder war,
3. die nachstehend genannten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zu der jeweiligen Prüfung gemäß § 20 Absatz 2, 24 Absatz 2 und 28 Absatz 2 erfüllt.

(2) Nach bestandener Prüfung zum Baccalaureat im Studiengang Wirtschaftsinformatik der Universität Hamburg und Exmatrikulation kann zur Diplomprüfung nur zugelassen werden, wer erneut an der Universität Hamburg als ordentliche Studierende bzw. ordentlicher Studierender im

Studiengang Wirtschaftsinformatik eingeschrieben ist oder war.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich bei dem Prüfungsausschuss innerhalb der von ihm festzusetzenden und universitätsöffentlich bekannt zu gebenden Frist zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) der Nachweis der Zugangsberechtigung (nur bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung),
- b) das Studienbuch,
- c) Vorschläge für die gewählten Fächer (nur bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung und der Diplomprüfung) gemäß § 20 Absatz 3 Buchstabe e) bzw. § 28 Absatz 3 Buchstaben d) und e) in Verbindung mit § 29 Absatz 1,
- d) gegebenenfalls Vorschläge für die Prüfer gemäß § 5 Absatz 4 bzw. § 15 Absatz 3,
- e) eine Erklärung darüber, ob der Prüfling die von ihm beantragte Prüfung in seinem Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet,
- f) der Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung bei der Anmeldung zur Abschlussprüfung,
- g) der Nachweis der bestandenen Prüfung zum Baccalaureat bei der Anmeldung zur Diplomprüfung, wenn das Studium nach erfolgreicher Prüfung zum Baccalaureat fortgeführt wird.

(4) Ist es dem Prüfling nicht möglich, die nach Absatz 3 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann ihm der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Über die Zulassung entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(6) Die Zulassung zur Zwischenprüfung und zu der jeweiligen Abschlussprüfung kann nur abgelehnt werden, wenn

1. die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
2. die Nachweise über das Vorliegen der in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen der Absätze 3 und 4 unvollständig sind, oder
3. der Prüfling die von ihm beantragte Prüfung in dem Studiengang Wirtschaftsinformatik an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat.

§ 7

Klausuren

Klausuren werden unter Aufsicht abgenommen. Der Prüfling hat die Prüfungsleistung allein und selbstständig zu erbringen. Er kann zugelassene Hilfsmittel benutzen. Die zugelassenen Hilfsmittel bei den schriftlichen Prüfungsleistungen sind dem Prüfling wenigstens zwei Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben.

§ 8

Mündliche Prüfungen

(1) Bei mündlichen Prüfungen werden die Prüflinge einzeln oder in Gruppen geprüft. Die Dauer einer Einzelprüfung beträgt etwa 20 Minuten. Bei Gruppenprüfungen verlängert sich die Dauer der Gesamtprüfung für jeden weiteren Prüfling um jeweils etwa 10 Minuten. Sofern die mündliche Prüfung zusätzlich zu einer schriftlichen Prüfung erbracht wird, beträgt die Prüfungszeit für jeden Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 20 Minuten.

(2) Mündliche Prüfungen sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers abzunehmen.

(3) Inhalt und Ablauf mündlicher Prüfungen sowie die Bewertung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note „nicht ausreichend“ (5,0) ist im Protokoll zu begründen. Das Protokoll wird von den Prüferinnen bzw. Prüfern oder von der Prüferin bzw. dem Prüfer und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer unterzeichnet und verbleibt bei der Prüfungsakte. Die Note ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung mitzuteilen. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Einwendungen gegen die Prüfung und ihre Bewertung vorzutragen; dieses und gegebenenfalls die Einwendungen sind im Protokoll zu vermerken.

(4) Mündliche Prüfungen sind hochschulöffentlich. Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind zu bevorzugen. Die Prüferin bzw. der Prüfer kann die Öffentlichkeit auf Antrag des Prüflings ausschließen, wenn sie für ihn einen besonderen Nachteil besorgen lässt.

(5) Die Besprechung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind nicht öffentlich.

§ 9

Prüfungsverfahren

(1) Die Termine der Abnahme der schriftlichen sowie der mündlichen Prüfungsleistungen und die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer sind rechtzeitig und in geeigneter Weise anzukündigen. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Termine, zu denen die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen sowie ihren Wiederholungen abzugeben ist. Versäumt der Prüfling einen Anmeldungstermin aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, kann eine verspätete Anmeldung nur berücksichtigt werden, wenn er die Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft macht und der Stand der organisatorischen Vorbereitungen für die betreffenden Prüfungsleistungen dies zulässt. Der Prüfling kann von der Anmeldung zu einer schriftlichen oder mündlichen Prüfungsleistung zu einer Vorlesung bis eine Woche vor dem festgesetzten Termin zurücktreten.

(2) Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch kranke Studierende:

1. Macht eine Studierende bzw. ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Leistungsnachweise.
2. Studienzeitverlängerungen auf Grund einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung bleiben im Rahmen der Regelungen über die Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung unberücksichtigt.
3. Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach den Ziffern 1 und 2 ist die Behindertenbeauftragte bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.
4. Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

(3) Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird dem Prüfling möglichst innerhalb einer Frist von sechs Wochen mitgeteilt.

(4) Bis zum Ablauf eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 10

Unterbrechung von Prüfungen, Abbruch von Prüfungsleistungen

(1) Der Prüfling kann aus wichtigem Grund eine Prüfung unterbrechen bzw. eine Prüfungsleistung abbrechen. Als Abbruch gilt auch, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die zuvor vollständig erbrachten Prüfungsleistungen werden durch eine Unterbrechung bzw. durch einen Abbruch nicht berührt.

(2) Der für eine Unterbrechung bzw. einen Abbruch geltend zu machende Grund muss der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; hierbei sind Mutterschutzfristen sowie Krankheitszeiten eines zu betreuenden Kindes zu berücksichtigen. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschussvorsitzende vom Prüfling für zukünftige Fälle die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Die bzw. der Vorsitzende kann auf die Vorlage eines Attestes verzichten, wenn offensichtlich ist, dass der Prüfling

erkrankt ist. Die Entscheidung der bzw. des Vorsitzenden über das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist unverzüglich zu treffen.

(3) Unterbricht der Prüfling die Prüfung oder bricht er eine Prüfungsleistung ab, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, ist die Prüfungsleistung bzw. die Prüfung nicht bestanden und die Note mit „nicht ausreichend“ (5,0) festzusetzen.

(4) Ein Prüfling, der eine Prüfungsleistung in Kenntnis eines den Abbruch rechtfertigenden Grundes vollständig erbringt, kann sich nicht mehr auf das Vorliegen eines Grundes während der Prüfungsleistung berufen.

§ 11

Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Erscheint ein Prüfling zu einem Prüfungstermin nicht oder liefert er eine Arbeit nicht ab, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, ist die Note der Prüfung in dem betreffenden Prüfungsfach mit „nicht ausreichend“ (5,0) festzusetzen.

(2) Unternimmt der Prüfling einen Täuschungsversuch oder bedient er sich unerlaubter Hilfsmittel, wird er von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen nicht ausgeschlossen. Die Prüferin bzw. der Prüfer oder die bzw. der Aufsichtführende fertigt über das Vorkommnis einen gesonderten Vermerk, den sie bzw. er nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem Prüfungsausschuss vorlegt. Stellt der Prüfungsausschuss die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel oder einen Täuschungsversuch fest, ist die Note für diese Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) festzusetzen.

(3) Ein Prüfling, der schuldhaft einen Ordnungsverstoß begeht, durch den andere Prüflinge oder das Prüfungsgespräch gestört werden, kann von der Prüferin bzw. dem Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden, wenn er sein störendes Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt. Die Prüferin bzw. der Prüfer oder die bzw. der Aufsichtführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den sie bzw. er nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem Prüfungsausschuss vorlegt. Über den Ausschluss wird vom Prüfungsausschuss entschieden. Stellt der Prüfungsausschuss einen den Ausschluss rechtfertigenden Ordnungsverstoß fest, ist die Note für die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) festzusetzen. Andernfalls ist dem Prüfling Gelegenheit zu geben, die Prüfungsleistung erneut zu erbringen.

§ 12

Bewertung von Prüfungsleistungen, Fachprüfungen und Prüfungen

(1) Die Benotung in jedem Prüfungsfach erfolgt auf Grund mündlicher oder schriftlicher Prüfungsleistungen.

Die Prüfungsleistungen, soweit diese nicht studienbegleitend erbracht werden, sind in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Wird eine mündliche Prüfung von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers abgenommen, so entfällt die Bewertung durch eine zweite Prüferin bzw. einen zweiten Prüfer.

(2) Sind mehrere Prüferinnen bzw. Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bestimmt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die verantwortliche Prüferin bzw. den verantwortlichen Prüfer.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Bei der Bewertung von Prüfungsleistungen sind sie an Weisungen nicht gebunden.

(4) Prüfungsleistungen sind mit folgenden Noten zu bewerten:

- 1 = sehr gut
(eine hervorragende Leistung)
- 2 = gut
(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3 = befriedigend
(eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4 = ausreichend
(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5 = nicht ausreichend
(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

(5) In einem Zeugnis dürfen nur diese Noten vergeben werden. Die Notenziffern für Prüfungsleistungen können jedoch zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden. Hierbei gilt die Einschränkung, dass die Notenziffer 1 nur erhöht, die Notenziffer 4 nur erniedrigt und die Notenziffer 5 überhaupt nicht differenziert werden kann.

(6) Die Note einer Fachprüfung sowie die Gesamtnote einer Prüfung errechnen sich aus dem arithmetischen Mittel der differenzierten Noten (vergleiche Absatz 5 Sätze 2 und 3) aller jeweils notwendigen Prüfungsleistungen sowie den gegebenenfalls vorhandenen zusätzlichen Prüfungsleistungen. Setzt sich eine schriftliche Prüfungsleistung aus mehreren Teilleistungen zusammen, so werden die Noten der Teilleistungen entsprechend der Klausurdauer gewichtet. Im Hauptstudium erfolgt die Gewichtung der am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften gemäß §§ 34 bis 37 erbrachten Prüfungsleistungen anhand der Anzahl der zugehörigen Bonuspunkte (BP). Mit der Genehmigung des Wahlpflichtfachs B an einem anderen Fachbereich kann gegebenenfalls eine abweichende Gewichtung der Prüfungsleistungen bewilligt werden. Bei der Berechnung der

Mittelwerte wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Die Note einer Fachprüfung oder Prüfung lautet bei einem arithmetischen Mittel

- | | |
|------------------|--------------------|
| bis 1,5 | sehr gut, |
| über 1,5 bis 2,5 | gut, |
| über 2,5 bis 3,5 | befriedigend, |
| über 3,5 bis 4,0 | ausreichend, |
| über 4,0 | nicht ausreichend. |

(8) Bei der Bildung der Gesamtnote der Diplomprüfung werden die Noten der Fachprüfungen gemäß § 28 Absatz 3 sowie die Note des Studienprojekts mit dem Faktor 1,0 gewichtet; die Note der Diplomarbeit hingegen wird mit dem Faktor 1,5 gewichtet.

§ 13

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten sowie dabei erbrachte Studienleistungen in dem Studiengang Wirtschaftsinformatik an Hochschulen sind anzurechnen; § 2 Absatz 7 bleibt hiervon unberührt. Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit dem Prüfungsausschuss ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird.

(2) Zwischenprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen im Studiengang Wirtschaftsinformatik an Hochschulen sind anzurechnen; § 2 Absatz 7 bleibt hiervon unberührt. Zwischenprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. An Stelle der Zwischenprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter die Absätze 1 oder 2 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Universität oder gleichgestellten Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; Absatz 3 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet – sofern erforderlich – der Prüfungsausschuss, auf Antrag des Prüflings auch schon vor dem Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen, sofern er im Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Universität Hamburg eingeschrieben ist. Gegebenenfalls entscheidet der Prüfungsausschuss, ob und inwieweit ergänzende Prüfungsleistungen erforderlich sind. Die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6 bleiben hiervon unberührt.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gegebenenfalls der Differenzierung gemäß § 12 anzupassen. Die Anerkennung ist in Zeugnissen kenntlich zu machen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird statt einer Note der Vermerk „bestanden“ in das Zeugnis aufgenommen; die Prüfungsleistung ist bei der Zusammenfassung zu einer Note (vergleiche § 12) außer Acht zu lassen.

§ 14

Bestehen von Prüfungen

(1) Eine Prüfungsleistung oder eine Fachprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet ist. Eine Fachprüfung, für die mehrere Prüfungsleistungen zu erbringen sind, ist bestanden, wenn jede Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet ist. Das Studienprojekt gemäß § 31 ist bestanden, wenn jedes Einzelprojekt mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet ist.

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die Leistungsnachweise gemäß § 20 Absatz 2 erbracht und alle Fachprüfungen gemäß § 20 Absatz 3 abgelegt und bestanden worden sind.

(3) Für die Prüfung zum Baccalaureat gilt Entsprechendes gemäß § 24 Absätze 2 und 3; außerdem muss die Abschlussarbeit zum Baccalaureat mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein (vergleiche § 27).

(4) Für die Diplomprüfung gilt Entsprechendes gemäß § 28 Absätze 2 und 3; außerdem muss das Studienprojekt (vergleiche § 31) sowie die Diplomarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein (vergleiche § 33).

(5) Die Baccalaureatsprüfung bzw. die Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Zahl der Fehlversuche in Prüfungsleistungen gemäß §§ 34 bis 37 in einem Prüfungsfach sechs überschreitet.

(6) Hat der Prüfling eine Fachprüfung nicht bestanden oder wurde die Abschlussarbeit zum Baccalaureat, die Diplomarbeit oder das Studienprojekt schlechter als „ausreichend“ bewertet, erhält er Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist Diplomarbeit bzw. Fachprüfung bzw. Studienprojekt wiederholt werden können.

(7) Hat der Prüfling die Zwischenprüfung, die Prüfung zum Baccalaureat oder die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die entsprechende Prüfung nicht bestanden ist.

§ 15

Wiederholung

(1) Jede Prüfungsleistung kann bei Nichtbestehen (vergleiche §§ 10, 11, 12, 14, 18) bis zu zweimal wiederholt werden; diese Einschränkung gilt nicht für Prüfungsleistungen gemäß § 14 Absatz 5.

(2) Das Studienprojekt bzw. die Einzelprojekte (vergleiche §§ 30 und 31), die Abschlussarbeit zum Baccalaureat (vergleiche §§ 26 und 27) sowie die Diplomarbeit (vergleiche §§ 32 und 33) können jeweils nur einmal, in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses ein zweites Mal, wiederholt werden.

(3) Der Prüfling kann für die Wiederholungsprüfung eine andere Prüferin bzw. einen anderen Prüfer vorschlagen. § 5 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 16

Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung

Besteht der Prüfling die Abschlussprüfung innerhalb der Regelstudienzeit, so kann er zum nächstmöglichen Anmeldetermin beantragen, pro Fachprüfung bis zu einer Prüfungsleistung einmal zu wiederholen. Danach kann der Prüfling entscheiden, welches Prüfungsergebnis er gelten lassen will.

§ 17

Ausstellen von Zeugnissen und Urkunden

(1) Hat ein Prüfling die Zwischenprüfung, die Prüfung zum Baccalaureat oder die Diplomprüfung bestanden, so wird ihm möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die in den einzelnen Prüfungsfächern erteil-

ten Noten und die Gesamtnote entsprechend § 12 Absätze 6 bis 8 enthält. Das Zeugnis der Prüfung zum Baccalaureat bzw. der Diplomprüfung enthält weiterhin:

1. die Bezeichnung der Prüfungsfächer sowie die hierin erzielten Noten;
2. die Bezeichnung der Lehrveranstaltungen, in denen Prüfungsleistungen erbracht wurden, ihre Zuordnung zu den Fächern, die ihnen zugeordneten Bonuspunkte (BP) bzw. Semesterwochenstunden (SWS), die in den Prüfungen erzielten Noten sowie die Namen der Veranstalter;
3. das Thema der Abschlussarbeit zum Baccalaureat bzw. der Diplomarbeit, den Namen der Betreuerin bzw. des Betreuers sowie die Note der Abschlussarbeit zum Baccalaureat bzw. der Diplomarbeit;
4. im Zeugnis über die Diplomprüfung das Thema des Studienprojekts bzw. der Einzelprojekte gemäß § 30 Absatz 2, den Namen der Betreuerin bzw. des Betreuers sowie die Note;
5. die Bezeichnung der Lehrveranstaltungen in den Zusatzfächern, in denen Prüfungsleistungen erbracht wurden, ihre Zuordnung zu den Fächern, die ihnen zugeordneten Bonuspunkte (BP) bzw. Semesterwochenstunden (SWS), die in den Prüfungen erzielten Noten sowie die Namen der Veranstalter.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die bestandene Prüfung zum Baccalaureat wird dem Prüfling eine Urkunde über den erreichten akademischen Grad ausgehändigt. Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die bestandene Diplomprüfung wird dem Prüfling ein Diplom ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrads beurkundet. Die jeweilige Urkunde trägt das gleiche Datum wie das Zeugnis.

(4) Die jeweiligen Zeugnisse und Urkunden sind von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit den Siegeln der Fachbereiche Informatik und Wirtschaftswissenschaften zu versehen.

(5) Zusätzlich erhält der Prüfling ein Diploma Supplement.

(6) Auf Antrag des Prüflings werden ihm Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache ausgehändigt.

§ 18

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung akademischer Grade

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung (einschließlich des Erwerbs von Leistungsnachweisen, die für die Fachprü-

fungen der Zwischenprüfung, der Prüfung zum Baccalaureat oder der Diplomprüfung erforderlich waren) getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rücknahme der Zulassung und die Ungültigkeit der Prüfung.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 1 und 2 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Wurden Leistungsnachweise, Prüfungszeugnisse oder Abschlussurkunden zu Unrecht bereits ausgehändigt, so sind sie einzuziehen.

(5) Die Entziehung akademischer Grade richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

II.

Zwischenprüfung

§ 19

Zweck der Zwischenprüfung

Durch die Zwischenprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er sich auf Grundlage der Veranstaltungen im Grundstudium die Kenntnisse und Fertigkeiten angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

§ 20

Umfang der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus Prüfungsleistungen in den in Absatz 3 angegebenen Fächern (Fachprüfungen).

(2) Als Zulassungsvoraussetzungen sind Leistungsnachweise in Lehrveranstaltungen folgender Fächer zu erbringen; Näheres regeln Studienordnung und Studienplan:

- a) Recht der Wirtschaft;
- b) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre;
- c) Grundzüge des betrieblichen Rechnungswesens, wenn dieses Fach nicht als Wahlpflichtfach gemäß Absatz 3 Buchstabe e) gewählt wird;
- d) Formale Grundlagen der Informatik, wenn dieses Fach nicht als Wahlpflichtfach gemäß Absatz 3 Buchstabe e) gewählt wird;

- e) im Fach Technische Grundlagen der Informatik in der Lehrveranstaltung Datenübertragung, Kommunikationsnetze und Betriebssysteme;
- f) Praktische Grundlagen der Informatik (ein Praktikum);
- g) Grundzüge der Analysis und Linearen Algebra für Wirtschaftsinformatiker;
- h) Stochastik und Optimierung für Wirtschaftsinformatiker.

(3) Fachprüfungen werden in den folgenden fünf Fächern abgelegt:

- a) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre;
- b) Wirtschaftsinformatik. Die Fachprüfung in Wirtschaftsinformatik wird in den zwei Teilprüfungen Wirtschaftsinformatik A und Wirtschaftsinformatik B durchgeführt. Wirtschaftsinformatik A wird von Prüferinnen bzw. Prüfern des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsinformatik B von Prüferinnen bzw. Prüfern des Fachbereichs Informatik geprüft, die jeweils gemäß § 5 Absatz 1 für die Prüfungsfächer der Wirtschaftsinformatik prüfungsberechtigt sind,
- c) Praktische Grundlagen der Informatik;
- d) Quantitative Entscheidungsmethoden der Wirtschaftsinformatik bei Prüferinnen bzw. Prüfern des Fachbereichs Mathematik;
- e) in einem der beiden Wahlfächer Grundzüge des betrieblichen Rechnungswesens oder Formale Grundlagen der Informatik.

§ 21

Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Die Prüfungsleistungen in den Fachprüfungen gemäß § 20 Absatz 3 werden nach Maßgabe von Studienordnung und Studienplan studienbegleitend erbracht.

(2) Die für die Fachprüfungen in den Fächern Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre, Grundzüge des betrieblichen Rechnungswesens sowie in Wirtschaftsinformatik A jeweils notwendigen Prüfungsleistungen werden in der Regel schriftlich erbracht. Der Fachbereichsrat Wirtschaftswissenschaften kann beschließen, dass diese Fachprüfungen durch mündliche Prüfungen ersetzt werden.

(3) Die für die Fachprüfungen in den Fächern Praktische Grundlagen der Informatik, Formale Grundlagen der Informatik sowie in Wirtschaftsinformatik B jeweils notwendigen Prüfungsleistungen werden in der Regel mündlich erbracht. Der Fachbereichsrat Informatik kann statt dessen schriftliche Prüfungsleistungen ansetzen.

(4) Die für die Fachprüfung im Fach Quantitative Entscheidungsmethoden der Wirtschaftsinformatik notwendigen Prüfungsleistungen werden in der Regel mündlich erbracht. Der Fachbereichsrat Mathematik kann statt dessen schriftliche Prüfungsleistungen ansetzen.

(5) Die Zwischenprüfung beginnt mit der ersten Prüfungsleistung in einem der Fächer des § 20 Absatz 3. Die Studienordnung kann den Beginn der Prüfung in einem Fach des § 20 Absatz 3 davon abhängig machen, dass ein oder mehrere Leistungsnachweise gemäß § 20 Absatz 2 vorliegen. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise gemäß § 20 erbracht worden sind.

(6) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die für die Zwischenprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise innerhalb der Regelstudienzeit für das Grundstudium von vier Semestern erworben und mindestens die Hälfte der Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise einmal wiederholt werden kann.

§ 22

Studienleistungen des zweiten Studienabschnitts

(1) Studienleistungen des zweiten Studienabschnitts können schon vor Bestehen der Zwischenprüfung erbracht werden. Ausgenommen sind solche Studienleistungen, die nach Maßgabe von Studienordnung und Studienplan erst nach bestandener Zwischenprüfung oder Teilen derselben erbracht werden können.

(2) Der Prüfungsausschuss kann nach pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmen zulassen, wenn die Regelung zu einer unbilligen Härte, insbesondere zu einer aus sozialen Gründen nicht zu verantwortenden Verlängerung des Studiums führt und die Abweichung einem sinnvollen Aufbau des Studiums nicht entgegensteht.

§ 23

Zulassung zur Baccalaureats- bzw. Diplomprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Baccalaureats- bzw. Diplomprüfung soll im ersten Semester des Hauptstudiums gestellt werden. Als erstes Semester des Hauptstudiums gilt das Semester, dessen Vorlesungszeit beginnt, nachdem die letzte Prüfungsleistung der Zwischenprüfung erfolgreich abgelegt worden ist.

(2) Ein Wechsel zwischen Baccalaureats- und Diplomprüfung kann nur einmal erfolgen. Voraussetzung ist, dass die bisher angestrebte Abschlussprüfung nicht endgültig nicht bestanden ist. Erfolgreiche Prüfungsleistungen sowie nicht erfolgreiche Prüfungsversuche in den Fachprüfungen der bisher angestrebten Abschlussprüfung werden als Prüfungsleistungen bzw. Prüfungsversuche in der neuen Abschlussprüfung behandelt.

(3) Sofern maximal drei Prüfungsleistungen oder Leistungsnachweise der Zwischenprüfung ausstehen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag eine vorläufige Zulassung zur Baccalaureats- bzw. Diplomprüfung gestatten. Die fehlenden Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise für das Bestehen der Zwischenprüfung

sind bis zum Ende des Semesters, für das der Antrag gestellt wird, nachzureichen. Falls die fehlenden Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise aus der Zwischenprüfung bis zum Ende des betreffenden Semesters erbracht werden, wird die endgültige Zulassung zur Baccalaureats- bzw. Diplomprüfung erteilt. Anderenfalls wird die vorläufige Zulassung zur Baccalaureats- bzw. Diplomprüfung widerrufen; die Entscheidung ist dem Prüfling von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen. Nach dem Widerruf können keine weiteren Prüfungen des Hauptstudiums abgelegt werden, bis die restlichen Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise der Zwischenprüfung erworben sind. Bereits abgelegte Prüfungsleistungen des Hauptstudiums behalten ihre Gültigkeit.

III.

Prüfung zum Baccalaureat

§ 24

Umfang der Prüfung zum Baccalaureat

(1) Die Prüfung zum Baccalaureat umfasst die Fachprüfungen in den in Absatz 3 angegebenen Prüfungsfächern. Sie entsprechen den für die Diplomprüfung notwendigen Fachprüfungen gemäß § 28 Absatz 3 a), b) und c). Hinzu kommt die Abschlussarbeit zum Baccalaureat.

(2) Ein Leistungsnachweis ist in einem Seminar oder einem Projektseminar in dem in Absatz 3 Buchstabe c) genannten Prüfungsfach zu erbringen.

(3) Fachprüfungen werden in den folgenden drei Fächern abgelegt:

- a) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre;
- b) Wirtschaftsinformatik. Die Fachprüfung in Wirtschaftsinformatik wird in den zwei Teilprüfungen Wirtschaftsinformatik A und Wirtschaftsinformatik B durchgeführt. Wirtschaftsinformatik A wird von Prüferinnen bzw. Prüfern des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsinformatik B von Prüferinnen bzw. Prüfern des Fachbereichs Informatik geprüft, die jeweils gemäß § 5 Absatz 1 für die Prüfungsfächer der Wirtschaftsinformatik prüfungsberechtigt sind;
- c) Grundlagen von Informatiksystemen.

§ 25

Durchführung der Fachprüfungen

(1) Die Durchführung der Fachprüfungen nach dem Bonuspunktesystem im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften erfolgt gemäß §§ 34 bis 37.

(2) Die Prüfungsleistungen, die von Prüferinnen bzw. Prüfern des Fachbereichs Informatik abgenommen werden,

sind in der Regel mündliche Prüfungen. Der Fachbereichsrat Informatik kann statt dessen schriftliche Prüfungsleistungen ansetzen.

(3) Fachprüfungen können zeitlich unabhängig von der Durchführung der Abschlussarbeit zum Baccalaureat abgelegt werden.

§ 26

Abschlussarbeit zum Baccalaureat

(1) In der Abschlussarbeit zum Baccalaureat soll der Prüfling eine theoretische oder praxisbezogene Aufgabe nach bekannten Verfahren und wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbstständig bearbeiten und in angemessener Form darstellen. Die durch das Thema der Arbeit angegebene Problemstellung entstammt dem Bereich der Wirtschaftsinformatik, der Informatik oder der Wirtschaftswissenschaften und soll so ausgerichtet sein, dass Bezüge zu den anderen Bereichen herzustellen sind. Die Bearbeitungsdauer ist drei Monate.

(2) Vor dem Beginn der Abschlussarbeit zum Baccalaureat muss der Prüfling einen Leistungsnachweis gemäß § 24 Absatz 2 oder ein Seminar am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften erbringen.

(3) Die Abschlussarbeit zum Baccalaureat kann von jedem Mitglied des Lehrkörpers der Fachbereiche Informatik und Wirtschaftswissenschaften im Rahmen seiner Prüfungsberechtigung betreut werden. Der Prüfling schlägt Betreuerinnen bzw. Betreuer vor; dem Vorschlag ist soweit möglich zu entsprechen. Das Thema der Abschlussarbeit zum Baccalaureat wird von der Erstbetreuerin bzw. dem Erstbetreuer bestimmt; der Prüfling kann Vorschläge für das Thema unterbreiten.

(4) Findet der Prüfling trotz Bemühens keine Betreuerinnen bzw. Betreuer für eine Abschlussarbeit zum Baccalaureat, so sorgt der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüflings für ein Thema und die erforderliche Betreuung.

(5) Das Thema der Abschlussarbeit zum Baccalaureat ist so anzulegen und die Betreuung ist so zu gestalten, dass die Abschlussarbeit zum Baccalaureat in drei Monaten angefertigt werden kann.

(6) Die Abschlussarbeit zum Baccalaureat ist bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch den Prüfling anzumelden. Der Anmeldung sind ein Vorschlag für die Betreuerinnen bzw. Betreuer, ein Vorschlag für das zu bearbeitende Thema sowie der gemäß Absatz 2 vorausgesetzte Leistungsnachweis beizufügen. Mit der Bekanntgabe des gemäß Absatz 3 Satz 3 bestimmten Themas durch die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses an den Prüfling beginnt die Frist zur Bearbeitung der Abschlussarbeit zum Baccalaureat.

(7) Die Abschlussarbeit zum Baccalaureat ist mit einer Erklärung des Prüflings zu versehen, dass er die Arbeit

selbstständig verfasst und dass er keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat.

(8) Die Abschlussarbeit zum Baccalaureat ist spätestens drei Monate nach ihrer Ausgabe bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben oder mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist zu übersenden. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten schriftlichen Antrag des Prüflings kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungsdauer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes um längstens sechs Wochen verlängern; vor der Entscheidung ist die Stellungnahme der Erstbetreuerin bzw. des Erstbetreuers einzuholen. Wird die Ablieferungsfrist versäumt, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Abschlussarbeit zum Baccalaureat als „nicht ausreichend“ (5,0). Krankheit gilt nur dann als wichtiger Grund für das Versäumen der Ablieferungsfrist, wenn die Erkrankung unverzüglich durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird.

§ 27

Bewertung der Abschlussarbeit zum Baccalaureat

(1) Die Arbeit ist, sofern nicht zwingende Gründe entgegenstehen, von den Mitgliedern des Lehrkörpers, die die Arbeit betreut haben, schriftlich zu bewerten. Dazu sind, je nach der Art der Aufgabe, neben der schriftlichen Arbeit alle erstellten Materialien sowie die Vorgehensweise zu berücksichtigen. Gutachten können sich auf Teile der Arbeit beschränken, müssen jedoch zusammen die ganze Arbeit erfassen. Das Bewertungsverfahren soll zwölf Wochen nicht überschreiten.

(2) Bewerten beide Betreuerinnen bzw. Betreuer die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder beide mit „nicht ausreichend“ (5,0), so ergibt das arithmetische Mittel der differenzierten Bewertungen gemäß § 12 Absatz 5 der beiden Betreuerinnen bzw. Betreuer die differenzierte Note der Arbeit. Bei einem Mittel bis 4,0 gilt für die Note der Arbeit im Zeugnis § 12 Absatz 7 entsprechend, andernfalls ist die Note „nicht ausreichend“ (5,0).

(3) Bewertet nur eine Betreuerin bzw. ein Betreuer die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so legt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Arbeit einer dritten Prüferin bzw. einem dritten Prüfer zur schriftlichen Beurteilung vor. Prüferinnen bzw. Prüfer können alle prüfungsberechtigten Mitglieder des Lehrkörpers sein. Bewertet die dritte Prüferin bzw. der dritte Prüfer die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird die differenzierte Note der Arbeit gemäß § 12 Absatz 5 als arithmetisches Mittel der drei Bewertungen, mindestens aber mit „ausreichend“ (4,0), festgesetzt. Für die Note der Arbeit im Zeugnis gilt § 12 Absatz 7 entsprechend. Bewertet die dritte Prüferin bzw. der dritte Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so ist die Note dieser Arbeit „nicht ausreichend“ (5,0).

IV.

Diplomprüfung

§ 28

Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus den Fachprüfungen in den in Absatz 3 angegebenen Prüfungsfächern, dem Studienprojekt und der Diplomarbeit.

(2) Leistungsnachweise sind in folgenden Lehrveranstaltungen zu erbringen:

- a) einem Seminar oder einem Projektseminar in dem in Absatz 3 Buchstabe c) genannten Prüfungsfach;
- b) einem Seminar in dem in Absatz 3 Buchstabe d) genannten Prüfungsfach, sofern dieses Prüfungsfach nicht am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften erbracht wird.

(3) Fachprüfungen werden in den folgenden fünf Fächern abgelegt:

- a) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre;
- b) Wirtschaftsinformatik. Die Fachprüfung in Wirtschaftsinformatik wird in den zwei Teilprüfungen Wirtschaftsinformatik A und Wirtschaftsinformatik B durchgeführt. Wirtschaftsinformatik A wird von Prüferinnen bzw. Prüfern des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsinformatik B von Prüferinnen bzw. Prüfern des Fachbereichs Informatik geprüft, die jeweils gemäß § 5 Absatz 1 für die Prüfungsfächer der Wirtschaftsinformatik prüfungsberechtigt sind;
- c) Grundlagen von Informatiksystemen;
- d) Wahlpflichtfach A, das durch eine Spezielle Betriebswirtschaftslehre (Industriebetriebslehre, Bankbetriebslehre, Unternehmensforschung, Handelsbetriebslehre, Versicherungsbetriebslehre, Betriebswirtschaftliche Logistik, Revisions- und Treuhandwesen, Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Internationales Management, Personalwirtschaftslehre, Verwaltungsbetriebslehre, Marketing) oder durch ein Studienprofil der Informatik ausgefüllt werden kann;
- e) Wahlpflichtfach B, das mit einer Speziellen Betriebswirtschaftslehre oder mit einem Studienprofil der Informatik oder mit Ökonometrie, Statistik, Volkswirtschaftslehre oder einem Fach außerhalb der Fachbereiche Wirtschaftswissenschaften und Informatik, sofern der Prüfling dem Prüfungsausschuss einen Bezug zur Wirtschaftsinformatik begründet, ausgefüllt werden kann.

(4) Eine gleichzeitige Wahl beider Wahlpflichtfächer A und B aus den wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsfächern einerseits oder den Studienprofilen der Informatik andererseits ist nicht zulässig.

§ 29

Durchführung der Fachprüfungen

(1) Hinsichtlich der Prüfungsinhalte und Studienleistungen gemäß § 28 sollen Überschneidungen vermieden werden. Die Wahl der Fächerkombination bedarf zu diesem Zweck der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

(2) Für die Anmeldung zum Wahlpflichtfach am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften gemäß § 28 Absatz 3 Buchstabe d) oder e) gilt:

1. die Anmeldung zur ersten Prüfungsleistung im Rahmen des Bonuspunktesystems gilt als verbindliche Anmeldung des Wahlpflichtfachs;
2. ein Wechsel des Wahlpflichtfachs kann nur einmal nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss erfolgen;
3. Voraussetzung für die Genehmigung eines Wechsels durch den Prüfungsausschuss ist in der Regel, dass nicht mehr als zwei Fehlversuche in dem Wahlpflichtfach vorliegen.

(3) Für die Durchführung der Fachprüfungen gelten § 25 Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Fachprüfungen können zeitlich sowohl unabhängig von dem Abschluss des Studienprojekts als auch unabhängig von der Durchführung der Diplomarbeit abgelegt werden.

§ 30

Studienprojekt

(1) In dem Studienprojekt soll der Prüfling eine komplexe Aufgabenstellung aus den Bereichen Wirtschaftsinformatik, Informatik oder Wirtschaftswissenschaften unter Anleitung anerkannter Methoden bearbeiten. Der Arbeitsprozess und die Ergebnisse sollen in angemessener Form dokumentiert werden.

(2) Das Studienprojekt kann als fachbereichsübergreifendes Projekt (8 SWS) von jeweils einem Mitglied des Lehrkörpers der Fachbereiche Informatik und Wirtschaftswissenschaften gemeinsam betreut werden. Sofern kein gemeinsames Studienprojekt von Lehrenden der Fachbereiche Informatik und Wirtschaftswissenschaften zustande kommt, sind zwei Einzelprojekte (mit je 4 SWS) zu absolvieren, die nicht aus einem Fachbereich kommen dürfen.

(3) Die Inhalte und Aufgabenstellungen des Studienprojekts werden von der Veranstalterin bzw. vom Veranstalter bestimmt. Die zu erbringende Prüfungsleistung besteht pro Studien- bzw. Einzelprojekt neben der Dokumentation aus mindestens zwei Teilleistungen, wobei eine Teilleistung aus der Präsentation im Rahmen des Studienprojekts bestehen sollte. Teilleistungen können beispielsweise sein:

- theoretische Analyse und Beurteilung einer Problemstellung,
- Entwicklung eines Prototypen,

- Customizing von Standard-Software,
- Erstellung von Quellcode,
- Realisierung und Anpassung einer prototypischen Lösung in einem Unternehmen,
- Evaluation.

(4) Die Aufgabenstellung des Studienprojekts ist so anzulegen und die Betreuung ist so zu gestalten, dass die Einzelprojekte jeweils in sechs Monaten und ein fachbereichsübergreifendes Studienprojekt in längstens zwölf Monaten erbracht werden kann.

(5) Das Studienprojekt bzw. die Einzelprojekte sind bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch den Prüfling anzumelden.

(6) Das Studienprojekt bzw. die Einzelprojekte können im Einvernehmen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer als Gruppenarbeit angefertigt werden. Der Beitrag des einzelnen Prüflings kann nur insoweit als Prüfungsleistung anerkannt werden, als seine zu bewertende individuelle Leistung deutlich erkennbar ist. Die Abgrenzung der Leistung des Einzelnen erfolgt auf Grund der Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen oder durch eine von den Mitgliedern der Gruppe vorzulegende zusätzliche Beschreibung, die eine Abgrenzung des Beitrags des Einzelnen ermöglicht. Ferner ist in der Präsentation festzustellen, ob der einzelne Prüfling seinen Beitrag sowie den Arbeitsprozess und das Arbeitsergebnis der Gruppe selbstständig erläutern und vertreten kann.

(7) Wird die Ablieferungsfrist der zu erbringenden Leistung versäumt, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, ist die Note für das Studienprojekt bzw. die Einzelprojekte mit „nicht ausreichend“ (5,0) festzusetzen. Krankheit gilt nur dann als wichtiger Grund für das Versäumen der Ablieferungsfrist, wenn die Erkrankung unverzüglich durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird.

(8) Der Prüfling kann einmal von dem Studienprojekt bzw. den Einzelprojekten zurücktreten; geschieht dies innerhalb von sechs Wochen nach Beginn des Studienprojekts, so gilt ein erneutes Studienprojekt nicht als Wiederholung. Tritt der Prüfling später zurück aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, gilt das erneute Studienprojekt ebenfalls nicht als Wiederholung; die Feststellung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Ein abgebrochenes Studienprojekt wird als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 31

Bewertung des Studienprojekts

(1) Das Studienprojekt bzw. die Einzelprojekte sind, sofern nicht zwingende Gründe entgegenstehen, von dem Mitglied des Lehrkörpers, das das Studienprojekt betreut hat, schriftlich zu bewerten. Dazu sind, je nach der Art der Aufgabe, neben der schriftlichen Arbeit alle erstellten Materialien sowie die Vorgehensweise zu berücksichtigen.

Prüfer können alle prüfungsberechtigten Mitglieder des Lehrkörpers sein.

(2) Jede Teilleistung, die im Rahmen eines Studien- bzw. Einzelprojektes erbracht wurde, muss benotet werden. Die Teilleistungen werden zur Ermittlung der Note angemessen gewichtet. Sofern zwei Einzelprojekte absolviert wurden, gehen die beiden Noten der Einzelprojekte gleichgewichtig in die Gesamtnote ein.

§ 32

Diplomarbeit

(1) In der Diplomarbeit soll der Prüfling eine theoretische oder praxisbezogene Aufgabe nach bekannten Verfahren und wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbstständig bearbeiten und in angemessener Form darstellen. Die durch das Thema der Arbeit angegebene Problemstellung entstammt dem Bereich der Wirtschaftsinformatik, der Informatik oder der Wirtschaftswissenschaften und soll so ausgerichtet sein, dass Bezüge zu den anderen Bereichen herzustellen sind.

(2) Vor der Diplomarbeit muss der Prüfling einen Leistungsnachweis gemäß §28 Absatz 2 Buchstaben a), b) oder ein Seminar am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften erbringen.

(3) Die Diplomarbeit kann von jedem Mitglied des Lehrkörpers der Fachbereiche Informatik und Wirtschaftswissenschaften im Rahmen seiner Prüfungsberechtigung betreut werden, in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses auch durch ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Lehrkörpers der Universität. Der Prüfling schlägt Betreuerinnen bzw. Betreuer vor; dem Vorschlag ist soweit möglich zu entsprechen.

(4) Das Thema der Diplomarbeit wird von der Erstbetreuerin bzw. dem Erstbetreuer bestimmt; der Prüfling kann Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit unterbreiten. Bei Fortführung des Studiums nach der erfolgreichen Prüfung zum Baccalaureat darf sich die Diplomarbeit nicht auf denselben Sachverhalt beziehen wie die Abschlussarbeit zum Baccalaureat. Die Diplomarbeit kann sich auf die Inhalte des Studienprojektes beziehen; Teilleistungen aus einem Studienprojekt bzw. Einzelprojekt dürfen jedoch in der Diplomarbeit nicht zum Gegenstand der Bewertung gemacht werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Genehmigung des Themas der Diplomarbeit.

(5) Findet der Prüfling trotz Bemühens keine Betreuerinnen bzw. Betreuer für eine Diplomarbeit, so sorgt der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüflings für ein Thema und die erforderliche Betreuung.

(6) Das Thema der Diplomarbeit ist so anzulegen und die Betreuung ist so zu gestalten, dass die Diplomarbeit in sechs Monaten angefertigt werden kann.

(7) Die Diplomarbeit ist bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch den Prüfling anzumelden. Der Anmeldung sind ein Vorschlag für die Betreuerinnen bzw. Betreuer, ein Vorschlag für das zu bearbeitende Thema sowie der gemäß Absatz 2 vorausgesetzte Leistungsnachweis beizufügen. Mit der Bekanntgabe des gemäß Absatz 4 bestimmten Themas durch die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses an den Prüfling beginnt die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit.

(8) Die Diplomarbeit kann im Einvernehmen mit der Erstbetreuerin bzw. dem Erstbetreuer als Gruppenarbeit angefertigt werden. Der Beitrag des einzelnen Prüflings kann nur insoweit als Prüfungsleistung anerkannt werden, als seine zu bewertende individuelle Leistung deutlich erkennbar ist. Die Abgrenzung der Leistung des Einzelnen erfolgt auf Grund der Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen oder durch eine von den Mitgliedern der Gruppe vorzulegende zusätzliche Beschreibung, die eine Abgrenzung des Beitrags des Einzelnen ermöglicht. Ferner ist in einem Kolloquium mit den Betreuern festzustellen, ob der einzelne Prüfling seinen Beitrag sowie den Arbeitsprozess und das Arbeitsergebnis der Gruppe selbstständig erläutern und vertreten kann.

(9) Die Diplomarbeit ist mit einer Erklärung des Prüflings zu versehen, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Teile der Arbeit – selbstständig verfasst und dass er keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat.

(10) Die Diplomarbeit ist spätestens sechs Monate nach ihrer Ausgabe bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben oder mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist zu übersenden. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten schriftlichen Antrag des Prüflings kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungsdauer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes um längstens drei Monate verlängern; vor der Entscheidung ist die Stellungnahme der Erstbetreuerin bzw. des Erstbetreuers einzuholen. Wird die Ablieferungsfrist versäumt, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Diplomarbeit als „nicht ausreichend“ (5,0). Krankheit gilt nur dann als wichtiger Grund für das Versäumen der Ablieferungsfrist, wenn die Erkrankung unverzüglich durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird.

(11) Der Prüfling kann einmal von der Diplomarbeit zurücktreten und ein neues Thema beantragen; geschieht dies innerhalb von sechs Wochen nach Beginn der Diplomarbeit, so gilt die erneute Diplomarbeit nicht als Wiederholung. Tritt der Prüfling später zurück aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, gilt die erneute Diplomarbeit ebenfalls nicht als Wiederholung; die Feststellung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Eine abgebrochene Diplomarbeit wird als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 33

Bewertung der Diplomarbeit

(1) Für die Bewertung der Diplomarbeit gelten § 27 Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(2) Bei einer Gruppenarbeit werden die Leistungen der einzelnen Prüflinge bewertet.

V.

Bonuspunktesystem am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

§ 34

Durchführung der Prüfungen

(1) Die Prüfungen am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften werden studienbegleitend durchgeführt. Die Fachprüfungen bestehen aus:

1. Abschlussprüfungen zu Vorlesungen und Übungen und
2. benoteten Seminarleistungen.

(2) Lehrveranstaltungen, die zu Prüfungen führen, können frei gewählt werden, soweit diese Prüfungsordnung nicht Einschränkungen regelt. Die Studienordnung definiert die Veranstaltungskategorien, die zu den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums im Sinne dieser Prüfungsordnung zählen.

(3) In Vorlesungen und zugehörigen Übungen kann je Semesterwochenstunde (SWS) ein Bonuspunkt erworben werden; in Vorlesung und dazugehöriger Übung können jedoch höchstens 3 Bonuspunkte (BP) erworben werden. In einem Seminar können 4 Bonuspunkte (BP) erworben werden.

(4) Für jeden zur Baccalaureats- bzw. Diplomprüfung zugelassenen Prüfling wird ein Bonuspunktekonto eingerichtet, in das dieser nach Maßgabe organisatorischer Möglichkeiten jederzeit Einblick nehmen kann.

§ 35

Durchführung des studienbegleitenden Prüfungsverfahrens

(1) Vor Beginn jedes Semesters veröffentlicht der Prüfungsausschuss für jedes Prüfungsfach die Liste der Lehrveranstaltungen, in denen in dem betreffenden Semester Bonuspunkte erworben werden können. Die Lehrveranstaltungen, in denen Bonuspunkte erworben werden können, sind von den Veranstalterinnen bzw. Veranstaltern in ihren Ankündigungen entsprechend zu bezeichnen.

(2) In einer Lehrveranstaltung können Bonuspunkte nur erworben werden, wenn

1. die Lehrveranstaltung zum Hauptstudium gehört,
2. die Lehrveranstaltung mindestens zwei Semesterwochenstunden (SWS) umfasst,

3. der Prüfungsausschuss festgelegt hat, dass die Lehrveranstaltung durch eine benotete Prüfung abgeschlossen wird und

4. keine Bonuspunkte aus der gleichen Lehrveranstaltung eines früheren Semesters oder aus einer dafür angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung vorliegen.

(3) Zu jeder Prüfung ist eine schriftliche Meldung beim Prüfungsamt zu dem von dort festgesetzten Termin erforderlich. Die Meldetermine sollen frühestens fünf Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit liegen und mindestens zwei Wochen vorher bekannt gemacht werden. Eine Meldung ist nur zulässig, wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(4) Im Anschluss an Vorlesungen werden zwei Abschlussprüfungen angeboten. Die erste Abschlussprüfung findet am Ende der Vorlesungszeit statt, die zweite in der vorlesungsfreien Zeit vor Beginn der Vorlesungszeit des nächsten Semesters. Der Prüfling gibt bei der Meldung zur Prüfung verbindlich an, ob er an der ersten oder der zweiten Abschlussprüfung teilnehmen wird. Bei mindestens ausreichender Klausurleistung (4,0) kann die Note auf Grund zusätzlicher veranstaltungsbegleitend erbrachter Leistungen um maximal 0,7 verbessert werden. Wird die erste Prüfung nicht bestanden, so ist nach Anmeldung die Teilnahme an der zweiten Abschlussprüfung möglich. Erste und zweite Prüfung gelten als jeweils ein Prüfungsversuch gemäß § 14 Absatz 5.

(5) Wer mit einer Prüfungsleistung mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt hat, erhält darüber einen Leistungsschein mit Bonuspunkten (BP).

(6) In einem Seminar können durch eine Hausarbeit und eine zweite Teilleistung, die – nach Wahl der Veranstalterin bzw. des Veranstalters – aus einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer regelmäßigen Präsentation des Projektfortschritts in einem Projektseminar bestehen kann, 4 Bonuspunkte (BP) erworben werden. Die Art der zweiten geforderten Prüfungsleistung ist vor dem Anmeldeschluss für die Prüfung festzulegen und bekannt zu machen. Wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt worden ist, erhält der Prüfling einen Leistungsschein, der durch keinen anderen Seminarschein im gleichen Prüfungsfach ersetzt werden kann; § 16 bleibt hiervon unberührt. Wird eine übernommene Hausarbeit in einem Seminar nicht fristgerecht abgegeben oder wird die Hausarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden. Wird die zweite Teilleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so kann die zweite Teilleistung im darauf folgenden Seminar desselben Veranstalters einmal wiederholt werden. Dies gilt jedoch nicht als Wiederholungsversuch gemäß § 14 Absatz 5.

§ 36

Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen

Die Abschlussprüfung besteht entweder aus einer Klausur oder – nach Wahl des Veranstalters – einer mündlichen

Prüfung. Die Art der geforderten Prüfungsleistung ist vor Beginn der Anmeldefrist für die Prüfung festzulegen und bekannt zu machen. Die Klausur dauert im Regelfall 30 Minuten pro Semesterwochenstunde (SWS) der Lehrveranstaltung. Klausuren werden unter Aufsicht abgenommen. Der Prüfling hat die Prüfungsleistung allein und selbstständig zu erbringen. Die zugelassenen Hilfsmittel sind dem Prüfling wenigstens zwei Wochen vor der Klausur bekannt zu geben.

§ 37

Beschränkungen für Erwerb und Anerkennung von Bonuspunkten

(1) Zur Teilnahme an einem Seminar wird der vorherige Erwerb von Bonuspunkten (BP) in einer Vorlesung empfohlen, die von der Seminarveranstalterin bzw. vom Seminarveranstalter benannt wird.

(2) Folgende Bonuspunkte (BP) müssen in den Fachprüfungen mindestens erworben werden:

1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre: 10 BP
2. Wirtschaftsinformatik A: 10 BP
3. Wahlpflichtfach A: 10 BP
4. Wahlpflichtfach B: 10 BP

(3) Im Fach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre müssen die erforderlichen Bonuspunkte aus mindestens drei Stoffgebieten erworben werden.

(4) Es müssen Bonuspunkte für insgesamt mindestens ein Seminar in den Fächern Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik A, Wahlpflichtfach A oder Wahlpflichtfach B erworben werden.

(5) In den Fächern Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik A und in den Wahlpflichtfächern A und B kann pro Fach nicht mehr als ein Seminar angerechnet werden.

(6) Statt eines Seminars kann im Fach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre ein Integrationsseminar gemäß § 15 Absatz 5 der Studienordnung angerechnet werden.

VI.

Zusatzfächer

§ 38

Anerkennung von Zusatzfächern

(1) Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis der Prüfung zum Baccalaureat bzw. der Diplomprüfung aufgenommen, jedoch für das Bestehen und bei der Festsetzung der Gesamtnote gemäß § 12 Absätze 6 bis 8 nicht mit einbezogen.

(3) Zusatzfächer können aus den Speziellen Betriebswirtschaftslehren und Informatikprofilen gewählt werden. Auf Antrag können ferner alle Fächer, die an der Universität Hamburg in Lehre und Forschung ausreichend vertreten sind und in sinnvollem Zusammenhang mit dem Studium stehen, als Zusatzfach zugelassen werden. Über den Antrag entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Für die Prüfungen in Zusatzfächern gelten im Übrigen die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung, sofern der Prüfungsausschuss nicht anderes beschließt.

(4) Der Mindestumfang in den Zusatzfächern beträgt 8 Semesterwochenstunden (SWS) am Fachbereich Informatik oder anderen Fachbereichen bzw. 8 Bonuspunkte (BP) am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften.

VII.

Schlussbestimmungen

§ 39

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung, im Folgenden als Prüfungsordnung 2002 bezeichnet, gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2002/2003 an der Universität Hamburg für den Studiengang Wirtschaftsinformatik eingeschrieben werden. Sie gilt ferner für die Baccalaureats- bzw. Diplomprüfung für alle Studierenden, die vor dem Wintersemester 2002/2003 an der Universität Hamburg für den Studiengang Wirtschaftsinformatik eingeschrieben wurden und die im Wintersemester 2002/2003 die Zwischenprüfung noch nicht abgeschlossen haben.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2002/2003 an der Universität Hamburg für den Studiengang Wirtschaftsinformatik eingeschrieben wurden und die bis zum Wintersemester 2002/2003 die Zwischenprüfung erworben haben, legen die Baccalaureats- bzw. Diplomprüfung nach der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Universität Hamburg vom 28. Januar 1998 ab, es sei denn, sie beantragen unwiderruflich die Anwendung der Prüfungsordnung 2002. Der Antrag ist innerhalb einer Frist, die vom Prüfungsausschuss festgelegt wird, beim Prüfungsausschuss schriftlich zu stellen.

(3) Baccalaureats- bzw. Diplomprüfungen nach der Diplomprüfungsordnung vom 28. Januar 1998 werden letztmalig im Prüfungstermin Wintersemester 2003/2004 abgenommen. Studierende, die bis dahin nicht alle nach der Prüfungsordnung vom 28. Januar 1998 geforderten Prüfungsleistungen des Hauptstudiums erbracht haben und nicht die Zwischenprüfung bzw. die Baccalaureats- bzw. Diplomprüfung für Wirtschaftsinformatik endgültig nicht bestanden haben, setzen die Baccalaureats- bzw. Diplomprüfung nach der Prüfungsordnung 2002 fort. Dabei ist es auch möglich, die Prüfungen für einen Teil der Fächer nach der Prüfungsordnung 2002 abzuschließen.

(4) Für Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2001/2002 ein Studien- oder Einzelprojekt abgeschlossen haben, gilt auf Antrag an den Prüfungsausschuss:

1. Das Studienprojekt gilt als für das Bestehen der Diplomprüfung zu erbringender Leistungsnachweis, jedoch nicht als Prüfungsleistung.
2. Die erforderliche Anzahl an Bonuspunkten am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften ist wie folgt festgelegt:
 1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre: 14 BP
 2. Wirtschaftsinformatik A: 10 BP
 3. Wahlpflichtfach A: 10 BP
 4. Wahlpflichtfach B: 10 BP
3. Es müssen Bonuspunkte für mindestens je ein Seminar in den Fächern Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik A sowie im Wahlpflichtfach A erworben werden.
4. Im Fach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre können insgesamt nicht mehr als zwei Seminare und je Stoff-

gebiet nur ein Seminar angerechnet werden; statt eines Seminars kann ein Integrationsseminar gemäß § 15 Absatz 5 der Studienordnung angerechnet werden.

5. Im Fach Wirtschaftsinformatik A und in den Wahlpflichtfächern A und B kann pro Fach nicht mehr als ein Seminar angerechnet werden.

(5) § 9 Absatz 1 Satz 4 wird ausgesetzt, solange die organisatorischen Voraussetzungen hierfür nicht gegeben sind.

§ 40

In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft.

Hamburg, den 8. August 2002

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 4113